

Rasponi (1807—1814). Nach des letztern Tode bezog eine mehrjährige Sedisvacanz wurde der Sitz als Erzbisthum unterdrückt und nur als einfaches Suffraganbisthum von Venedig (s. d. Art.) fortgeführt. So blieb es unter den Bischöfen Gualterius Ridolfi (1818) und Emanuel Lodi (1819—1845). Dann ward Udine wieder als Erzbisthum reconstituirt, und Zacharias Scitio, ein glänzender Redner, wurde Erzbischof (1846—1851). Ihm folgten Joseph Ludwig Ervisanato (1852; 1862 Patriarch von Venedig); Andreas Casasola (1863—1884), vorher Bischof von Concordia; Johannes Maria Varnago (1884—1895), vorher Bischof von Mantua. Der gegenwärtige Erzbischof ist Petrus Jambursini, geb. 1832, Bischof von Concordia 1893, promovirt am 22. Juni 1896. Als Weihbischof steht ihm zur Seite Petrus Anton Antinori, seit 1894 Titularbischof von Eudocia. Die erzbischöfliche Mensa beträgt 16 644 Lire. Das Capitul besteht aus dem Propst als Dignität, 12 Canonikern, 6 Ehrencanonikern, 20 Kaplänen und 12 anderen Clerikern. Die Erzdiocese zählt nach O. Werner, Orbis terr. cath., Friburgi 1890, 11) in 194 Pfarreien (die in 19 Decanate eingetheilt sind) 346 920 Seelen. Die Gesamtzahl der Priester beträgt 854. (Vgl. Moroni, Diction. LXXXII, 96 sqq.; Cappelletti, Le chiese d'Italia VIII, 841—875; Gams, Ser. Epp. 775; Zahn, Syriacische Studien, im Archiv für österreichische Geschichte LVII [1879], 277 ff.) [Nöher.]

Uditori, s. Auditores.

Uebel in der Welt, s. Optimismus, Sünde, Verdorren.

Uebertieferung, s. Tradition.

Uebersetzungen der heiligen Schrift, s. Bibelübersetzungen.

Uebertritt zur katholischen Kirche, s. Conversion.

Uebertritt in ein anderes Kloster bezw. zu einem andern Orden ist den Ordensprofessen nur aus besonderen Gründen und unter Beobachtung bestimmter Regeln gestattet. Denn die gültig abgelegte Ordensprofeß (s. d. Art.) verbindet den Professen in bleibender Weise mit einem Orden und, wenigstens wo das votum stabilitatis abgelegt wird, mit seinem Kloster.

1. Beim Uebertritt in ein anderes Kloster sind drei Fälle zu unterscheiden: bleibender Uebertritt (affiliatio) eines Professen, der sich durch das votum stabilitatis an sein Professenkloster gebunden, in ein von dem seinigem unabhängiges Kloster des nämlichen Ordens; sodann Uebertritt, wenn ein solches votum nicht besteht; endlich bloß zeitweiliger Uebertritt. Ordensprofessen, welche nach der Regel des hl. Benedict das votum stabilitatis abgelegt haben, können weder eigenmächtig in ein anderes Kloster ihres Ordens übertreten, noch durch ihre Klosteroberen dorthin versetzt werden; sie bedürfen vielmehr,

wenn sie feierliche Gelübde abgelegt haben, einer Dispens von Seiten des Papstes und bei einfachen Gelübden der Dispens durch ihre Ordensoberen (anders R. v. Scherer, Handb. des Kirchenrechts II, Graz und Leipzig 1898, 847, Anm. 43). Wo kein votum stabilitatis besteht, ist zur Affiliation nur die Zustimmung der zuständigen Ordensoberen sowie der Religiosen des zu verlassenden und des zukünftigen Klosters nöthig. Doch hat die Congr. Epp. et Regul. wiederholt von einer der beiden letzten Bedingungen oder auch von allen beiden dispensirt (s. Ferraris, Prompta biblioth. s. v. affiliatio religiosorum n. 4. 5). Wenn es sich um bloß temporäre Versetzung handelt, so können diejenigen Professen, welche das votum stabilitatis abgelegt haben, gegen ihren Willen durch die Oberen nicht in ein anderes Kloster ihres Ordens versetzt werden. Wollen aber Religiosen selber in ein anderes Ordenskloster übertreten, so bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Klosteroberen (c. 5, X 3, 31).

2. Beim Uebertritt von einem Orden in einen andern ist zu unterscheiden, ob der neue Orden strenger, oder gleich streng, oder weniger streng ist als der bisherige. — So gut nun jemand ein Gelübde (s. d. Art.) auf eigene Hand ohne Dispens in ein anderes verwandeln kann, das ein bonum melius zum Gegenstand hat, so gut kann an und für sich eine Ordensperson licite und valide von einem leichtern in einen strengern Orden übertreten. Weil aber dabei doch unrichtige Motive mitunterlaufen und Mißstände sich ergeben könnten, so ist dieser Uebertritt an gewisse Bedingungen geknüpft. Vor Allem ist der bisherige Obere unter Angabe der Gründe um Erlaubniß zu bitten, und derselbe kann diese nur gewähren, wenn er sichere Kenntniß hat, daß der andere Orden zur Aufnahme bereit ist (c. 18, X 3, 31; Congr. Conc. 21. Septembr. 1624, § 8, bei Richter-Schulze, Concilium Tridentinum, Lipsiae 1853, 433). Doch bedarf es (nach dem angeführten cap.) dieser Erlaubniß nicht, wenn der Obere dieselbe ohne vernünftigen Grund verweigert, im Falle der gewählte Orden ein entschieden strengerer ist als der bisherige. Ist letzteres zweifelhaft oder bestehen Zweifel über die Reinheit der Motive, so ist superioris iudicium requirendum; dieß hat die Praxis folgerichtig dahin interpretirt, daß im Zweifelsfalle, ja überhaupt in allen Fällen des Uebertritts in einen strengern Orden der apostolische Stuhl um seinen Entscheid anzugehen ist (Bened. XIV. Constit. Ex quo vom 14. Jan. 1747; Scherer II, 846; B. Schmid, Uebertritt in einen andern Orden, in d. Studien u. Mittheil. aus d. Benedictiner- und d. Cistercienser-Orden VIII [1887], 21 ff., kommt trotz anderer Meinung schließlich auch darauf hinaus). Die päpstliche Erlaubniß ertheilt die Congr. Conc. oder die Congr. Epp. et Regul. oder die apostolische Penitentiare. Doch bestehen gewisse Beschränkungen für einzelne Orden.